

ZUCHTBUCHORDNUNG

des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e. V.

Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung und bindend für die Herdbuchzüchter.

1. Grundlage der Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogramms sind

- 1.1 die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen,
- 1.2 die Satzung und Beschlüsse des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 die Vorgaben und Beschlüsse des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e. V.

Im Rahmen dieser verbindlichen Bestimmungen gelten folgende Regelungen:

2. Zuchtprogramm

2.1 Zuchtgebiet

Das Zuchtgebiet des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter umfasst das Land Niedersachsen und das Land Bremen.

2.2 Zuchtpopulation

Die Population umfasst derzeit folgende Rassen. Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Der Populationsumfang kann dem jährlichen Leistungsprüfungsbericht entnommen werden.

Weißer Deutsche Edelziege
Bunte Deutsche Edelziege
Toggenburger
Holländer Schecken
Burenziege
Anglo Nubier Ziege
Thüringer Wald Ziege
Walliser Schwarzhalsziege
Angoraziege
Owamboziege
Pfauenziege
Tadschikische Ziege
Bulgarische Schraubenhörnige Langhaarziege
Kaschmirziege
Westafrikanische Zwergziege
Dänische Landrasse
Girgentana Ziege
Niederländische Landziege
Bündner Strahlenziege
Roveziege
Tauernschecken

2.3 Zuchtziele

Die von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e. V. (BDZ) festgelegten jeweiligen Rasse- und Zuchtzielbeschreibungen sind im Sonderdruck des BDZ „Ziegenzucht in der Bundesrepublik Deutschland“ dokumentiert, sind Bestandteile der Zuchtbuchordnung und gelten als Zuchtziele. Änderungen werden der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern über Rundschreiben zeitnah mitgeteilt. Für Rassen, die nur innerhalb des Verbandsgebietes gezüchtet werden und für die keine Rasse- und Zuchtzielbeschreibung des BDZ vorliegen, werden die Zuchtziele vom Verband erstellt (Anlage 1).

2.4 Zuchtmethoden

Das Zuchtziel wird auf dem Wege der Reinzucht erreicht. Am Zuchtprogramm nehmen nur Tiere der Hauptabteilung des Zuchtbuches teil.

Die Selektion erfolgt aufgrund der Abstammung, der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und einer Bewertung der äußeren Erscheinungsmerkmale.

2.5 Leistungsprüfungen

Welche Leistungsprüfungen bei einer Rasse durchgeführt werden, geht aus der Anlage 5 hervor.

2.5.1 Milchleistungsprüfung

Die MLP wird nach Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 sowie gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei der Ziege vom 3. Dezember 1990 des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) durchgeführt.

Die Milchleistungsprüfung umfasst den Nachweis einer Jahres- und Lebensleistung, bei der möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes geprüft werden.

Gemäß der o. g. VO müssen in einer Laktation mindestens acht Einzelprüfungen durchgeführt werden. Die Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung erfolgt in einer 240-Tage-Leistung. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation, die Anzahl der Laktationstage, die Milchmenge, der Fettgehalt (in %) und die Fettmenge (in kg) sowie der Eiweißgehalt (in %) und die Eiweißmenge (in kg).

Bei der Durchführung der MLP werden die A-Methode (amtliche Kontrolle) sowie die B-Methode (Besitzerkontrolle) anerkannt. Bei der A-Methode wird in ca. 30-tägigem Rhythmus bei jeder Melkung (in der Regel abends und morgens) von einem Mitarbeiter der MLP-Organisation eine repräsentative Milchprobe entnommen und die Menge sowie die Inhaltsstoffe bestimmt. Bei der B-Methode wird die oben genannte Methode durch den Tierbesitzer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.12. bis 30.11.

Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Ziegen darf maximal ein Zeitraum von 75 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet. Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 75 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt.

2.5.2 Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung wird als Eigenleistungsprüfung im Feld durchgeführt. Es sind die durchschnittlichen Tageszunahmen im Gewichtsabschnitt „Tag nach der Geburt bis zum 40.-50. Lebens- tag“ sowie die Bemuskelung durch Benotung zu ermitteln (Bewertung gemäß 3.1.3). Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt (Anlage 4).

2.5.3 Wollleistungsprüfung

Die Wollleistungsprüfung umfasst die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit. Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien gemäß 3.1.3.

2.5.4 Zuchtleistungsprüfung

Bei Ziegen ist die Anzahl der lebend geborenen Lämmer, bezogen auf Zuchtjahr und Zuchttier zu ermitteln. Die Zuchtleistungsprüfung wird bei allen Rassen durchgeführt.

3. Zuchtbuch

3.1 Aufnahme in das Zuchtbuch

Über jede Zuchtbuchaufnahme wird ein Aufnahmeformular erstellt.

3.1.1 Mindestalter

Zur Aufnahme in das Zuchtbuch ist ein Mindestalter von 5 Monaten erforderlich, weibliche Tiere sollten nach der ersten Ablammung eingetragen werden.

3.1.2 Kennzeichnung

Die in das Zuchtbuch aufzunehmenden Tiere müssen einwandfrei gemäß Punkt 5 dieser ZBO gekennzeichnet sein.

3.1.3 Bewertung von Merkmalen der äußeren Erscheinung/Körung

Die Bewertung der Ziegen und Körung der Böcke findet vor der Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung wird auf Sammelveranstaltungen oder in den Zuchtbetrieben vorgenommen.

Auf Sammelveranstaltungen besteht die Kör- bzw. Bewertungskommission aus:

1. dem Zuchtleiter des Verbandes oder seinem Vertreter,
2. dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem Vertreter,
3. einem weiteren praktischen Züchter,
4. ein weiterer Züchter bzw. Zuchtverantwortlicher aus einem anderen Zuchtverband bzw. der Landwirtschaftskammer kann benannt werden.

Die Mitglieder der Kommission werden schriftlich berufen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Abweichend hiervon wird auf verbandsübergreifenden Veranstaltungen die Zusammensetzung der Bewertungskommission durch die beteiligten Landesverbände bestimmt.

In den Zuchtbetrieben wird die Bewertung/Körung durch den Zuchtleiter des Verbandes oder einen von diesem Beauftragten vorgenommen.

Die Bewertung der äußeren Erscheinung erfolgt nach den Kriterien:

1. Rahmen - Gesamterscheinungsbild, Körperproportionen, Rahmen, Ausdruck, Entwicklung
2. Form - Korrektheit, Beinstellung
3. Euter - Gesamtbild, Euterform, Strichstellung
4. Bemuskelung (nur bei Fleischziegen).

Welche der vier Bewertungskriterien für die einzelnen Rassen zutreffend sind, ist der Aufstellung in Anlage 5 zu entnehmen.

Die vier Bewertungskriterien werden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Bewertung	Zuchtwertklasse (bei Böcken)
9	ausgezeichnet	I
8	sehr gut	I
7	gut	I
6	befriedigend	II
5	durchschnittlich	II
4	ausreichend	III
3	mangelhaft	nicht gekört
2	schlecht	nicht gekört
1	sehr schlecht	nicht gekört

Um in die jeweilige Zuchtwertklasse eingetragen zu werden, müssen die Böcke in allen Einzelkriterien mindestens die den Zuchtwertklassen zugeordneten Noten erreichen.

3.1.4 Nachkörung von Böcken

Eine Nachkörung ist nur bei Böcken möglich. Sie darf frühestens ein Jahr nach der ersten Bewertung und nur einmal im Leben eines Bocks erfolgen. Die Nachkörung muss von mindestens 2 Mitgliedern der Körkommission durchgeführt werden. Sie sollte auf einer Landesschau erfolgen, sie kann aber auch auf dem Zuchtbetrieb durchgeführt werden. Es ist sowohl eine Verbesserung als auch eine Verschlechterung der Bewertung möglich. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

3.2 Zuchtbuchabteilungen

Der Verband führt für jede Rasse ein Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist unterteilt in eine Hauptabteilung und eine besondere Abteilung (besondere Abteilung nur für weibliche Tiere).

Die Hauptabteilung ist unterteilt in die Abschnitte:

- Abteilung 1
- Abteilung 1 b

Die besondere Abteilung umfasst die Abteilung 2.

Es gilt, dass Ziegen aus dem Zuchtbuch der gleichen Rasse einer anderen Züchtervereinigung in die Abteilung eingetragen werden, deren Kriterien sie entsprechen.

3.2.1 Abteilung 1 (Abschnitt der Hauptabteilung)

Aufgenommen werden Tiere,

- a) deren Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse des Verbandes oder eines anderen tierzuchtlich anerkannten Verbandes oder einer als gleichwertig geltenden Rasse eingetragen sind (die als gleichwertig geltenden Rassen werden vom Vorstand bestimmt und sind im Anlage2 aufgeführt),
- b) die nach der Geburt entsprechend Punkt 5 gekennzeichnet worden sind,
- c) die eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben.
- d) Böcke werden in die Abteilung 1 eingetragen, wenn sie gekört sind. Dazu müssen sie bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung mindestens jeweils die Note 4 in den bewerteten Kriterien erreichen. Der Vater des Bockes muss in die Abteilung 1 eingetragen sein. Die Bockmütter müssen in allen bewerteten Kriterien der äußeren Erscheinung mit mindestens der Note 6 bewertet sein.

Bei Böcken der Milchrasen muss die Mutter mindestens eine 240-Tage-Leistung in der Milchleistung nachweisen. Großmütterlicherseits (MM) ist außerdem mindestens eine 100-Tage-Leistung erforderlich.

Bei Böcken der Fleischrasen ist die durchschnittliche tägliche Zunahme gemäß Punkt 2.5.2 zu ermitteln.

Hinsichtlich der an die einzutragenden Böcke bzw. deren Mütter zu stellenden Mindestleistungen gelten die in Anlage 3 genannten Bedingungen, die vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mindestens ein Jahr im Voraus über ein Mitgliederrundschreiben bekannt gegeben werden.

- e) Ziegen werden in Abteilung 1 eingetragen, wenn in allen bewerteten Kriterien der äußeren Erscheinung jeweils mindestens mit Note 4 erreicht wurde.

3.2.2 Abteilung 1b (Abschnitt der Hauptabteilung)

Aufgenommen werden Tiere, die den Anforderungen nach 3.2.1 a)-c) entsprechen, nicht aber den Anforderungen nach 3.2.1 d) oder e).

3.2.3 Abteilung 2 (Besondere Abteilung)

In Abteilung 2 des Zuchtbuches werden nur weibliche Zuchttiere eingetragen,

- a) die den Eintragungsanforderungen der Abteilungen 1 und 1b nicht genügen,
- b) die nach Punkt 5 gekennzeichnet worden sind,
- c) die von der äußeren Erscheinung her dem jeweiligen Zuchtziel entsprechen und
- d) die in der Beurteilung der äußeren Erscheinung in allen bewerteten Kriterien mindestens die Note 4 aufweisen.

Aufstiegsregelung

Ein weibliches Tier, dessen Mutter und Großmutter mütterlicherseits in Abteilung 2 und dessen Vater und beide Großväter in Abteilung 1 eingetragen sind, wird in die Hauptabteilung eingetragen.

4. Zuchtbuchführung

4.1 Grundsätzliches

Die Zuchtbuchführung erfolgt sowohl durch die Verbandsgeschäftsstelle, als auch durch den Züchter. Dabei ist der Züchter vor allem verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben über die verwendeten Deckböcke, die Eintragung der Ablammergebisse im Stallbuch bzw. den Ablammlisten sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat zumindest alle Eintragungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Änderungen von Angaben im Zuchtbuch dürfen nur von der Geschäftsstelle vorgenommen werden. Änderungen sind nur zulässig, wenn durch eine Prüfung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die Angaben im Zuchtbuch falsch sind. Alle Änderungen von Angaben im Zuchtbuch zu Nr. 4.2 Buchstaben a), b), e) und j) sind aufzuzeichnen und mit dem Handzeichen des Zuchtbuchführers/ Zuchtleiters zu versehen.

Die Verbandsgeschäftsstelle ist in erster Linie für die zentrale Zuchtbuchführung sowie die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen verantwortlich.

4.2 Zuchtbuchangaben

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle des Verbandes geführt. Jede vom Verband betreute Rasse wird gesondert erfasst. Das Zuchtbuch enthält entsprechend § 3 der Verordnung über Zuchtorganisationen für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben:

- a) Geburtsdatum, sofern bekannt ist, evtl. Name, Geschlecht, Rasse, Herdbuch-Nummer, Zuchtbuchabteilung
- b) Eltern, Großeltern (nur bei reinrassigen Zuchttieren) und deren Herdbuchnummern
- c) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- d) Einstellungsjahr zu Zucht- bzw. Nutzungszwecken
- e) Datum des Abgangs aus der Zucht und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs
- f) Alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und neuste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
- g) Ablammdaten und Ablammergebisse
- h) Datum der Herdbuchaufnahme einschließlich Bewertungsergebnis bzw. bei Böcken die Daten des Körergebnisses
- i) Ausstellungsdatum der Zuchtbescheinigung
- j) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und das Ergebnis der Blutgruppenbestimmung/DNA-Typisierung, das Empfängertier, den Zeitpunkt der Besamung, Namen der Embryotransfereinrichtung
- k) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, das Ergebnis der Blutgruppenbestimmung/DNA-Typisierung.

4.3 Stallbuch

Jeder Züchter ist zur Führung eines Stallbuches bzw. zur Sammlung der Herdbuchaufnahmeformulare und jährlichen Ablamm- und Decklisten verpflichtet. Für jedes Tier müssen folgende Daten ersichtlich sein:

Herdbuch-Nummer, Abstammungs-Nummer, Abstammung, Geburtsdatum, Deckdaten, Ablammdaten, Ablammergebisse nach Geschlecht einschließlich der Lebend- und Totgeburten, Abgangsdatum des Tieres - möglichst mit Ursache. Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind die genetischen Eltern und deren Blutgruppen, das Empfängertier, der Zeitpunkt der Besamung, sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung zu dokumentieren. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter allein verantwortlich.

4.4 Deckmeldung

Von den Bockhaltern sind dem Verband nach Beendigung der Deckzeit, jedoch spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres, die Deckmeldungen einzureichen. Evtl. spätere Bedeckungen sind

gesondert - spätestens 3 Monate nach der Bedeckung - einzureichen. Gleiches gilt für die Besamung. Die Deckmeldungen/Besamungsmeldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift des Ziegenhalters
- b) Kennzeichen der Ziege
- c) Kennzeichen des Bockes
- d) sämtliche Deck-/Besamungsdaten
- e) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Blutgruppen, das Empfängertier, den Zeitpunkt der Besamung, Namen und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

4.5 Ablammmeldung

Die Ablammung ist dem Verband nach Beendigung der Lammzeit, jedoch spätestens bis zum 30.06., zur Ergänzung des Zuchtbuches einzureichen. Spätere Ablammungen sind gesondert, spätestens aber 4 Monate nach der Ablammung, einzureichen.

Die Züchter tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Ablammlisten. Unrichtige oder unterlassene Eintragungen können die Streichung der Zuchtbucheintragung oder der Abstammung durch die Zuchtleitung nach sich ziehen.

4.6 Zuchtbescheinigung

Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss die Zuchtbescheinigung entsprechend der tierzuchtrechtlichen Vorgaben die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes, Angaben zur Zuchtbuchabteilung und zur Bezeichnung des Zuchtbuches, Zuchtbescheinigungen für Tiere der Abteilung 2 tragen die Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“
- b) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- c) Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Eintrags-Nummer des Tieres und Art der Kennzeichnung
- d) Soweit bekannt Eltern, Großeltern (nur bei reinrassigen Zuchttieren) und deren Herdbuchnummern
- e) Alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und die neusten Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern
- f) Ort und Datum der Ausstellung
- g) Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder dessen Beauftragten
- h) Bei Böcken Vermerke über Körungen

Die Angaben müssen dem letzten bekannten Stand vor der Ausstellung entsprechen.

Die Zuchtbescheinigung wird nur in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei evtl. Verlust ist die Ausstellung einer Zweitschrift möglich. Diese ist als solche zu kennzeichnen.

5. **Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung aller in den Mitgliedsbetrieben gehaltenen Ziegen hat nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung (VVVO) zu erfolgen. Gemäß Verordnung über Zuchtorganisationen hat eine Kennzeichnung der Lämmer bis zur achten Woche zu erfolgen. Dabei ist eine Kennzeichnung mit einer 12stelligen Identifikationsnummer notwendig. Diese Nummer stellt die Zuchtbuchnummer dar.

Die Züchter sind für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und einwandfreie Feststellbarkeit der Identität der Ziegen verantwortlich.

6. **Abstammungssicherung**

- 6.1 Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Ziegenzuchtverband fristgerecht, vollständigen und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Deck-, Besamungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Ziegenzuchtverbandes oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann

die Abstammung nicht durch Deck-/Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung mittels DNA- oder Blutgruppenbestimmung, die auf Kosten des Ziegenbesitzers durchgeführt wird.

6.2 Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

a) Die väterliche Abstammung gilt dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes besamt wurde. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.

b) Die Zeit zwischen zwei Lammungen muss mindestens 150 Tage betragen. Anderenfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.

c) Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die in der ZBO genannten Meldefristen (insbesondere Abgabe der Geburtsmeldung), überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Ablammlisten, die mehr als 8 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, erhebt der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr. Geburtsmeldungen, die dem Ziegenzuchtverband nicht vor Ende des jeweiligen Zuchtjahres vorliegen, werden nicht mehr registriert.

d) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen liegt. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Ziegenhalters durchgeführt werden.

Im Fall, dass in (größeren) Herden zwei Böcke gleichzeitig zum Einsatz kommen, hat der Ziegenhalter eine stets aktuelle Liste zu führen, aus der ersichtlich ist, welche weiblichen Ziege welchem Bock zugeteilt wurden.

e) Der Ziegenzuchtverband kann eine stichprobenweise Überprüfung der Abstammung der Lämmer bzw. der im Zuchtbuch eingetragenen männlichen und weiblichen Ziegen mittels Blutgruppenbestimmung oder durch eine molekulargenetische Abstammungsuntersuchung vornehmen lassen. Eine Überprüfung muss vorgenommen werden, wenn Zweifel an der Abstammung bestehen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung trägt der Ziegenzuchtverband. Sollte sich herausstellen, dass der Züchter unzutreffende Angaben gemacht hat, hat er die entstandenen Kosten dem Ziegenzuchtverband zu erstatten.

f) Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden beim Ziegenzuchtverband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchtieres aus dem Zuchtbuch. Weibliche Tiere können alternativ in einer besonderen Abteilung des Zuchtbuches (Abteilung 2) eingetragen werden sofern sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens ein Lamm und höchstens 5 Prozent der Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Kostenträger hierfür ist der Züchter.

g) Einzelne verlorene Kennzeichnungsmedien sind vom Züchter nachzubestellen und zu ersetzen. Verliert eine Zuchtziege beide Kennzeichnungsmedien kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtziegen beide Kennzeichnungsmedien, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden. Weibliche Tiere können alternativ in einer besonderen Abteilung des Zuchtbuches (Abteilung 2) eingetragen werden sofern sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

7. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtbuchordnung und die sonstigen Bestimmungen des Verbandes durch den Besitzer einer Herdbuchherde können vom Vorstand geahndet werden durch Ausschluss aus der Herdbuchabteilung.

8. Vorauswahl für Körungen und Schauen

Auf Wunsch der Züchter können Vorauswahlen für obige Veranstaltungen durch die Zuchtleitung vorgenommen werden.

9. Schlussbestimmung

Die Anerkennung als Herdbuchbetrieb mit Milchleistungsprüfung bzw. Gewichtsprüfung verleiht dem Besitzer nicht nur das Recht zum Verkauf von verbandsgekörten Zuchtböcken, sondern verpflichtet ihn auch zur ordnungsgemäßen Haltung und züchterischen Weiterentwicklung seines Zuchtbestandes mit dem Ziel einer Versorgung der Landesziegenzucht mit besseren Zuchttieren.

Die vorstehende Fassung der Zuchtbuchordnung datiert vom 05.03.2011 (Datum der letzten Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung).

Niederländische Landziege

Herkunft und Verbreitung

Die Niederländische Landziege ist eine nord-westeuropäische Landrasse, die von der Bezoarziege abstammt. Sie ist an die vorherrschenden Verhältnisse angepasst und auf gute Konstitution und Nutzen für die ehemals kleinräumige Landwirtschaft in den Niederlanden gezüchtet. Die widerstandsfähige und genügsame Rasse war bis Anfang des 20. Jahrhunderts fast überall in den Niederlanden verbreitet. Als Folge von Einkreuzungen ausländischer Milchrassen sowie einem abnehmendem züchterischen Interesses war die Niederländische Landziege im Jahr 1950 fast verschwunden, erfreut sich aber wieder einer größeren Beliebtheit.

Beschreibung

Kräftige, mittelrahmige und spätreife Landziege. Der Körperbau ist kompakt, mittelschwer und gut entwickelt mit angemessener Breite. Die Beine sind relativ kurz und kräftig. Der Kopf ist kurz und von mittlerer Breite. Die Nasenlinie, die unmittelbar vom Nasenspiegel bis zwischen die Augen verläuft, geht in eine hohe Stirn mit ausreichender Breite über, die vor einem mittelstarken bis starken Hornansatz liegt. Die Hörner haben einen breiten Hornansatz, sind ausreichend schwer und regelmäßig geformt. Bei den Ziegen sind sie leicht nach hinten gebogen und seitlich ausgestellt oder widderartig. Die Böcke haben schwere leierförmig gedrehte und widderartige oder säbelförmige Hörner.

Die dichte Behaarung hat eine grobe Textur. Die Ziegen können sowohl kurz-rauhaarig als auch lang-rauhaarig sein, wobei das Fell bei langhaarigen Tieren auf Rücken und Schenkeln besonders stark ist. Die Böcke haben eine gleichmäßig über den ganzen Körper verteilte lange grobe Behaarung. Alle Farben und Fellzeichnungen sind erlaubt, mit Ausnahme der Toggenburger Zeichnung.

Das Euter ist fest angesetzt und mittelgroß. Die Zitzen sind mittellang und regelmäßig geformt.

Maße und Gewichte

Widerristhöhe (cm)	Ziegen 64 -72 cm	(Schulterhöhe bei Altziegen	mind. 67 cm)
	Böcke 72-89 cm	(Schulterhöhe bei Altböcken	mind. 79 cm)

Gewicht	Ziegen 32-36 kg
	Böcke 50-57 kg

Leistungen

Aufgrund ihrer guten Raufutterverwertung und Robustheit wird die Niederländische Landziege häufig in der Landschaftspflege eingesetzt. Bei einem vorhandenen Wind- und Regenschutz ist eine ganzjährige Weidehaltung möglich.

Es werden nur wenige Tiere gemolken. In den Niederlanden wurden Milchleistungen von ca. 460 Liter/Jahr und Ziege mit ca. 3,5 % Eiweiß erreicht.

Zuchtziel

Zuchtziel ist eine mittelrahmige, robuste und widerstandsfähige Ziege mit guter Raufutterverwertung. Aufgrund des geringen Populationsumfangs in Europa ist das Primärziel der Erhalt der Rasse.

Als gleichwertig vom Vorstand gemäß Punkt 3.2.1 der ZBO wurden folgende Rassen festgelegt:

Saanenziege	wird eingetragen als	Weißer Deutsche Edelziege
Niederlandse Witte Geit	wird eingetragen als	Weißer Deutsche Edelziege
British Toggenburg	wird eingetragen als	Toggenburger
French Alpine	wird eingetragen als	Bunte Deutsche Edelziege,

sofern die sonstigen Voraussetzungen (u. a. Rassekonformität) vorliegen.

Vorstandssitzung vom 07.06.2006

Folgende Mindestleistungsanforderungen für die Körung von Böcken wurden vom Vorstand gemäß Punkt 3.2.1 der ZBO festgelegt:

Grundsätzlich gilt: Die Jungböcke müssen am Tag der Körung mindestens fünf Monate alt sein.

Anforderungen bei Milchziegenrassen:

- Die Bockmütter müssen bei der 240-Tage-Leistung folgende Mindestanforderungen erfüllen:

WDE	45 kg Fett und Eiweiß
BDE	45 kg Fett und Eiweiß
Toggenburger	40 kg Fett und Eiweiß
Thüringer Wald Ziege	40 kg Fett und Eiweiß
Holländer Schecken	35 kg Fett und Eiweiß
Anglo-Nubier Ziege	40 kg Fett und Eiweiß
Tauernschecken	35 kg Fett und Eiweiß

Das Euter der Bockmutter muss mindestens mit Note 6 bewertet sein.

Anforderungen bei Burenziegen:

- Die Jungböcke der Fleischziegen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 200 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen.
- Die Bockmutter muss mindestens mit Note 6 in der Bemuskelung bewertet sein.

(Kooperationssitzung vom 30.03.2006
Vorstandssitzung vom 07.06.2006)

Anforderungen bei Fleischziegen (außer bei Burenziegen):

- Die Jungböcke der Fleischziegen (außer westafrikanische Zwergziegen) müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 150 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen.
- Jungböcke der westafrikanischen Zwergziegen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 80 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen.
- Die Bockmutter muss mindestens mit Note 6 in der Bemuskelung bewertet sein.

Sofern die Populationsgröße einer Rasse innerhalb des Verbandsgebietes unter 20 Herdbuchziegen liegt, sind folgende Anforderungen zu erbringen:

Bei Milchziegen

- Das Euter der Bockmutter muss mindestens mit Note 6 bewertet sein.

Bei Fleischziegen:

- Die Jungböcke der Fleischziegen (außer Burenziege und westafrikanische Zwergziegen) müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 120 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen.
- Jungböcke der westafrikanischen Zwergziegen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 70 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen.
- Die Bockmutter muss mindestens mit Note 5 in der Bemuskelung bewertet sein.

Folgende rassetypischen Geburtsgewichte wurden vom Vorstand gemäß Punkt 2.5.2 der ZBO festgelegt:

Für die Rasse Burenziege wurden aus 554 in den Jahren 1991-1995 geborenen Lämmern folgende rassetypischen Geburtsgewichte ermittelt (in kg).

Einling		Zwilling		Drilling	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
4,5	4,0	4,0	3,5	3,5	3,0

Vorstandssitzung vom 07.06.2006

Anlage 5 zur ZBO gemäß 2.5 und 3.1.3

Rasse	Kriterien der äußeren Erscheinung:				Art der Leistungsprüfung:		
	Rahmen	Form	Euter (bei weibl.Ziegen)	Bemuskelung	Wolle	Milchleistung	Fleischleistung
Weißer Deutsche Edelziege	x	x	x			x	
Bunte Deutsche Edelziege	x	x	x			x	
Toggenburger	x	x	x			x	
Gescheckte Holländer	x	x	x			x	
Burenziege	x	x		x			x
Anglo Nubier Ziege*	x	x	(x)	(x)		(x)	(x)
Thüringer Wald Ziege	x	x	x			x	
Walliser Schwarzhalsziege	x	x		x			x
Angoraziege	x	x			x		
Owamboziege	x	x		x			x
Pfauenziege	x	x	x	x		x	
Tadschikische Ziege	x	x		x			x
Bulgarische Schraubenhörnige Langhaarziege	x	x		x			x
Kaschmirziege	x	x			x		
Westafrikanische Zwergziege	x	x		x			x
Dänische Landrasse	x	x	x				
Girgentana Ziege	x	x		x		x	
Niederländische Landziege	x	x	x				
Bündner Strahlenziege	x	x	x				
Roveziege	x	x					
Tauernschecken	x	x	x			x	

* (x) Die Rasse Anglo Nubier Ziege ist eine Zweinutzungsrasse und kann entweder einer Milchleistungsprüfung oder einer Fleischleistungsprüfung unterzogen werden.